

70. Zur Frage der Anfechtung von Willenserklärungen wegen Irrtums über verkehrswesentliche Eigenschaften juristischer Personen.

BGB. § 119 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1934 i. S. Firma Joh. D. & Co., jetzt der Erben des vormaligen Alleinh. Joh. D. (Kl.) w. A.-B. Betriebsgesellschaft mbH. (Bekl.). II 284/33.

I. Landgericht Plauen i. V.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die ursprünglich klagende Firma — im folgenden Firma genannt —, deren Alleinh. damals der im Laufe des Jahres 1930 während des zweiten Rechtszugs verstorbene und von den jetzigen Klägern beerbte Johannes D. war, hat am 24. Juli 1929 für ein Jahr vom 1. August 1929 an einen Unter-Händler-Vertrag mit der Beklagten abgeschlossen, wodurch ihr der ausschließliche Verkauf von neuen Daikand-Personenwagen, -Lastwagen und -Chassis der GeneralMotors Gesellschaft mbH. in Berlin-Vorsigwalde für den Bezirk M. übertragen worden ist. In diesem Vertrag ist dem Unter-Händler u. a. die Verpflichtung auferlegt, wenigstens einen Vorführungswagen des letzten Modells ständig auf Lager zu halten. Die Firma hat gleichzeitig von der Beklagten einen neuen Wagen Daikand Sedan Modell 1929 gekauft zum reinen Preis von 6280 RM., zahlbar am 1. August 1929 in bar 2000 RM., der Rest von 4280 RM. in einem Wechsel auf 30. Oktober 1929. Die Zahlungsbedingungen, sowie ein Eigentumsvorbehalt dafür stehen auch unter Nr. 13 „Zahlungsbedingungen“ in dem „Unter-Händler-Vertrag“. Der Wagen ist geliefert, angenommen und bezahlt. Mit Brief ihres Anwalts vom 19. August 1929 hat die Firma die Verträge wegen arglistiger Täuschung bei der im Zusammenhang mit dem Unter-Händler-Vertrage erfolgten Lieferung und wegen Irrtums über wesentliche Eigenschaften des Vertragsgegners angefochten und alsbald klagend aus mehrfachen Rechtsgründen die Rückzahlung des bar gezahlten Kaufpreises von 2000 RM. nebst Zinsen, ferner Befreiung von der Wechselverbindlichkeit aus dem Akzept über 4280 RM. verlangt. Auch hat sie die Feststellung beantragt, daß sie der Beklagten gegenüber aus dem am 24. Juli 1929 abgeschlossenen Unter-Händler-Vertrag nicht verpflichtet sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht sie abgewiesen, auch die Kläger zur Erstattung der inzwischen beigetriebenen Streitsumme verurteilt. Dieses Urteil ist auf Revision der Kläger vom jetzt erkennenden Senat mit Urteil vom 27. Mai 1932 II 465/31 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Dieses hat durch Urteil vom 24. Oktober 1933 zur Sache selbst wie zuvor erkannt. Die neuerliche Revision der Kläger führte wiederum zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Im ersten Revisionsurteil ist ausgeführt: Vertreterverträge könnten wegen des ihnen im Zweifel innewohnenden Vertrauensmoments unter Umständen anfechtbar sein, wenn die gewissenhafte Vertragserfüllung in besonderem Maße von persönlicher Zuverlässigkeit abhängig sei; im Streitfall sei aber zu berücksichtigen, daß das Erfordernis persönlicher Vertrauenswürdigkeit gemäß dem Inhalt des Vertrags vorwiegend die Firma betroffen habe. Im Anschluß hieran erwägt der Berufungsrichter: Die Beklagte sei eine Gesellschaft mbH., ihrerseits wieder gebunden an die General Motors Gesellschaft mbH. Das Vorbringen der Firma sei gegen den Geschäftsführer Karl G. gerichtet; der Geschäftsführer sei aber nicht mit der Gesellschaft personengleich. Liege gegen ihn etwas vor, so habe das nicht die gleiche Bedeutung wie etwa bei einem Einzelkaufmann. Nach der hervorgehobenen Ausführung des Reichsgerichts genüge deshalb das Vorbringen gegen die Person G.'s nicht, um eine Anfechtung des Vertrags zu rechtfertigen. Die Begründung des Berufungsrichters für die Nichtbeachtung dieses Vorbringens ist schon deswegen unzureichend, weil das in seiner eigenen Anführung aus dem Revisionsurteil enthaltene Wort „vorwiegend“ übergangen ist, das Raum auch für die Berücksichtigung der Vertrauenswürdigkeit des zwischen dem Unter-Händler und der Lieferantin General Motors Gesellschaft mbH. stehenden Händlers gelassen hat. In ihrer allgemeinen Fassung ist die Ausführung unhaltbar, daß die beim Geschäftsführer der Gesellschaft mbH. vorliegenden Tatsachen für die Frage der Anfechtung eines Vertrags mit der Gesellschaft mbH. unerheblich seien. Freilich sind die Gesellschaft mbH. und ihr Geschäftsführer verschiedene Rechts-

subjekte. Außerdem trifft es nach dem Vortrag der Kläger aus den Handelsregisterakten nicht einmal zu, daß Karl G., gegen den die Beanstandung der Kläger sich richtet, registermäßig der Geschäftsführer der Gesellschaft mbH. ist. Vielmehr wäre das dessen Sohn Werner G., der, in diesem Rechtsstreit auf Benennung der Beklagten prozessordnungswidrig als Zeuge vernommen, das bestätigt hat. Karl G. dagegen wäre der Hauptgesellschafter und „Vertreter“, der tatsächlich hinter dem vorgeschobenen Sohn die Geschäfte führt, also in Vollmacht des im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführers oder aber als Geschäftsführer für die Gesellschaft handelt, ohne — entgegen der gesetzlichen Vorschrift (§ 39 GmbHG.) — zur Eintragung im Handelsregister angemeldet zu sein. Die Gesellschaft mbH., die natürliche Handlungsfähigkeit nicht besitzt und nur durch ihre Organe zu handeln vermag, muß für das in ihrem Namen vorgenommene rechtsgeschäftliche Handeln ihrer satzungsmäßigen Vertreter nach § 36 GmbHG., für deren schadensstiftendes Handeln innerhalb ihrer Berechtigungen nach § 31 BGB. und für das Handeln ihrer gewillkürten sonstigen Vertreter nach §§ 164, 831 BGB. einstehen. Sie muß sich daher gefallen lassen, daß ihre Vertrauenswürdigkeit nach Maßgabe dieses mittelbaren Handelns und nach der Persönlichkeit der zum Handeln für sie berufenen Personen beurteilt wird. Sie kann die Organe für ihr Handeln wechseln, aber solange sie das nicht tut und gerade dann, wenn, wie hier, der zum Handeln Berufene zugleich als Gesellschafter im Innern das Tun und Lassen der Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 45 f. GmbHG. beherrscht, sind für das zu erwartende Handeln die Eigenschaften des Berufenen als für sie maßgebend und kennzeichnend anzusehen. Bei einer Familien-Gesellschaft mbH. — hier nach dem unwidersprochenen Vorbringen der Kläger Vater und Sohn, wovon ersterer die Geschäftsführung bestimmt — bildet die Gesellschaft mbH. nur die Rechtsform, unter welcher der geschäftliche Betrieb geführt wird. Dann läßt sich, wie z. B. auch im Aufwertungsrecht (vgl. RGZ. Bd. 130 S. 340 [343]), die Gleichstellung der Gesellschaft mit der vor und hinter ihr stehenden natürlichen Person im praktischen Leben bis zu einem gewissen Umfang nicht vermeiden. Das tritt auch im vorliegenden Fall dadurch in Erscheinung, daß gerade Karl G. in einem Gesuch an das Gericht um Beschleunigung des Rechtsstreits von seiner Existenz, die vernichtet

würde, und von seinen Gläubigern spricht, die seinen Verköstungen nicht mehr glauben würden, wenn er die Gelder aus dem Prozeß nicht wieder freibekomme. (Es folgen Ausführungen zu den Klagebehauptungen über die geschäftliche Unzuverlässigkeit der Beklagten). Alles, was über Karl G. und die Beklagte angeführt ist, mit Ausnahme des Handelns gerade gegenüber der Firma selbst, stellt auch einen Sachverhalt dar, der nach den in dem früheren Revisionsurteil unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 62 S. 282, Bd. 90 S. 342, Bd. 102 S. 225, Bd. 107 S. 212 ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen bei der Entscheidung über die Frage der Anfechtbarkeit einer Vertragswillenserklärung nach § 119 Abs. 2 BGB. wegen persönlicher Unzuverlässigkeit berücksichtigt werden kann. Denn der Irrtum würde sich bei Zutreffen der vorgebrachten Tatsachen und Anerkennung ihrer Eignung, die Unzuverlässigkeit der Beklagten zu beweisen, nicht erst durch die mangelhafte Erfüllungsleistung gegenüber der Firma herausstellen, sondern er wäre als sonst begründet dargetan. Durch die der Klägerin widerfahrne Erfüllungsleistung wäre nur ein weiteres Mal die vorhandene Unzuverlässigkeit kund geworden.